

I- 435 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 27. Juli 1970

Zl. 63.283-G/70

B e a n t w o r t u n g

151 / A. B.
zu 152 / J.
Präs. am 31. Juli 1970

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Roman HEINZ und Genossen (SPÖ), Nr. 152/J, vom 1. Juli 1970, betreffend Ausstellung von Einfuhrlizenzen durch den Landeshauptmann (Delegierungsermächtigung)

ANFRAGE:

1. Sind Sie bereit, den Vorarlberger Landeshauptmann auf dem Delegierungswege zu ermächtigen, entgeltliche Rechtsgeschäfte über die Einfuhr von Schlachtschweinen und -kälbern bis zu einer Höhe von S 2 Millionen im Jahr, sowie Obst und Gemüse bis zu einer Höhe von 3 Millionen Schilling im Jahr zu genehmigen?
2. Sind Sie bereit, diese Delegierungsermächtigung so zu erteilen, daß sie unbeschränkt gilt und durch fallweise Importbeschränkungen seitens des Landwirtschaftsministeriums nicht außer Kraft gesetzt wird?

ANTWORT:

Zu 1.:

Seitens des BKA-Verfassungsdienst bestehen gegen die Erlassung einer Verordnung, mit der der Landeshauptmann von Vorarlberg ermächtigt werden soll, Einfuhrbewilligungen für Obst und Gemüse auszustellen, verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes würde eine solche Verordnung zur Rechtsunsicherheit führen, weil der Landeshauptmann dem Bundesminister gleichgeordnet wäre und seine Zuständigkeit von Umständen abhängig wäre, die sich der Kenntnis der Parteien entziehen. Der Antragsteller wüßte nie, ob die Erledigung seines Antrages noch durch den Umfang der Ermächtigung des Landeshauptmannes gedeckt ist oder nur durch das Bundesministerium erfolgen

- 2 -

könnte. Dies widerspricht der Forderung nach einer klaren Zuständigkeitsverteilung und verletzt damit das "Recht auf den gesetzlichen Richter" (Art. 83 Abs.2 B.-VG.).

Eine Delegation der Landeshauptmänner zur Ausstellung der Einfuhrbewilligungen für Schlachtschweine und -kälber ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Nach § 39 Abs. 3 Marktordnungsgesetz 1968 bedürfen die Einfuhren obgenannter Waren der Bewilligung des Viehverkehrsfonds. Eine Delegation könnte demnach nur im Einzelfall, und zwar nach Beschlußfassung durch die Verwaltungskommission des Viehverkehrsfonds, erfolgen.

Zu 2.:

Mit Erlaß vom 16. Juli 1970, Zl. 63.721-8a/70, wurden die beim Amt der Vorarlberger Landesregierung bestellten funktionalen Organe ermächtigt, für bestimmte Obst- und Gemüsesorten in der mengenmäßig festgesetzten Höhe Einfuhrbewilligungen auszustellen, und diese "Für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" mit dem Zusatz "i.A." zu fertigen.

Ich glaube, daß durch diese Maßnahme dem Wunsche der Antragsteller so weit entgegengekommen wurde, wie dies auf Grund der Rechtslage möglich ist.

Der Bundesminister:

